

**An die
Mitgliedskapellen des VSM**

Geschätzte Obleute, Kapellmeister*innen und Jugendleiter*innen!

Die Politik ist den vermehrten Wünschen nach Anerkennung des School-Screenings für unsere Jugend im Schulalter als Zugang zu unseren Proben und Aufführungen nachgekommen und hat in der Anlage A zum Landesgesetz Nr. 4/2020, aktualisiert mit Beschluss Nr. 921 vom 02.11.2021, den entsprechenden Vorschlag unter „II.C. Grüne Bescheinigungen / Absatz 3“ genehmigt:

„Als Alternative zum oben genannten Test vor Ort wird den Schülerinnen und Schülern der Schulen des Landes, die an dem freiwilligen Screening gemäß Punkt 1) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug Nr. 30 vom 3. September 2021 sowie der folgenden Dringlichkeitsmaßnahmen teilnehmen, auch der Zugang zu den Proben der Chöre und Musikkapellen gestattet, wenn sie eine Bescheinigung der Lehrperson oder der Schule über die Teilnahme an dem freiwilligen Screening vorlegen.“

Das bedeutet, dass sich die Musikkapellen bei jenen Schulstellen, bei denen ihre Schüler Unterricht nehmen, die entsprechende Bestätigung einholen können. Dazu kann der Vordruck im Anhang verwendet werden.

In der neuesten Verordnung Nr. 33 vom 04.11.2021 legt der Landeshauptmann unter Punkt 1) ausdrücklich fest, dass das freiwillige Screening an den Schulen bis 23. Dezember 2021 fortgeführt wird.

Bald stehen in vielen Vereinen die Cäcilienfeiern an; glücklicherweise dürfen sie stattfinden. Wir freuen uns, dass dadurch eine gute Tradition wieder möglich ist, ein nettes Miteinander ermöglicht wird und die Gelegenheit besteht, verdiente Mitglieder zu ehren.

Da die Infektionszahlen in den letzten Tagen teilweise aber beängstigend angestiegen sind, ersuchen wir alle Mitglieder und Funktionäre um die dementsprechende Vorsicht und an das Einhalten der bestehenden Regelungen. In der Anlage A (wie oben) sind diese unter den „Generellen Maßnahmen“ und unter „II.D. Spezifische Maßnahmen für die Tätigkeiten der Gastronomie“ angeführt.

Wir weisen darauf hin, dass diese Maßnahmen auch für das Abhalten von Cäcilienfeiern in Vereinshäusern zutreffen. Für die verpflichtend vorgesehene Grüne Bescheinigung als Zugang im Restaurant oder im Vereinshaus gelten „unsere Nasenflügeltests“ bzw. das Schul-Screening nicht. Es müssen offizielle SARS-CoV-2-Tests (Antigen-Tests) durchgeführt werden.

Für die kirchlichen Feiern (Cäcilia u.a.) gelten folgende Regeln:

- Größenbeschränkung gibt es keine; d.h. man kann mit allen Mitgliedern musizieren
- Es ist durch die Bischofskonferenz auch keine Abstandsregel eingeführt; der Verband der Kirchenchöre rät, die Regeln der Politik zu befolgen; somit 1m Abstand zwischen den Instrumentalisten, 3m zum Kpm, mind. 2m zum Publikum
- Grundsätzlich braucht es die Zustimmung des Ortpfarrers

Link Verordnungen und Anlage A

[Downloads - Dokumente zum Herunterladen | Zivilschutz | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

In der Hoffnung auf ein erfreuliches Beisammensein grüßen herzlich

Pepi Fauster
Verbandsobmann

Meinhard Windisch
Verbandskapellmeister

Hans Finatzer
Verbandsjugendleiter

Andreas Bonell
Verbandsgeschäftsführer